

vom Vorsitzenden ermächtigt werden, Schriftstücke im Auftrag des Vorstandes zu unterzeichnen. Bei allen besonderen Vorkommnissen und Entscheidungen muss der Vorstand einberufen werden. Die Befragung des Vorstandes kann auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich. Barauslagen werden jedoch ersetzt.

Geschäftsstelle.

§ 8.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist der Abteilung Pflanzenbau der Württ. Landwirtschaftskammer angegliedert und wird von einem Beamten derselben geleitet. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die Kasse des Vereins. Ueberschüsse, die sich ergeben, werden zur Durchführung der im § 2 aufgeführten Arbeiten und zur Entschädigung der Landwirtschaftskammer für die Übernahme der Geschäftsführung verwendet.

Mitgliederversammlung.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in den Satzungen nicht Ausnahmefälle vorgesehen sind, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschliesst über die Höhe der Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, sowie über Änderungen der Satzungen, ferner über die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand und über den Ausschluss von Mitgliedern. Ausserdem steht der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu. Besondere Anträge, soweit sie nicht vom Vorstand ausgehen, sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.